



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2018/0815

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 10.04.2018

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Satzung des Landkreises Kassel über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Ausschuss für Soziales	24.04.2018		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2018		öffentlich
Kreistag	07.05.2018		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung des Landkreises Kassel über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) – Stand: 16.04.2018 – wird beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Begründung:

Im Dezember 2017 wurde vom Hessischen Landtag eine Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAG) beschlossen. In § 4 Absatz 3 wurde eine Satzungsermächtigung für die Festsetzung von Unterbringungsgebühren aufgenommen. Diese ermöglicht es den Landkreisen, alternativ zur weiterhin bestehenden Gebührenverordnung des Landes, für die Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften kostendeckende Gebühren festzusetzen.

Es wurde ferner im Gesetz geregelt, dass die Gebührensatzung rückwirkend zum 1. Januar 2017 erlassen werden kann. Sie hat in diesem Fall vorzusehen, dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufge-

nommen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

Eine Rückwirkung der Gebührensatzung ist als Ausnahme zu § 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) möglich, um die Unterkunftskosten für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach dem SGB II und dem SGB XII berücksichtigen zu können. Es handelt sich hierbei letztlich um ein System der Kostenerstattung für die flüchtlingsbedingten Unterbringungskosten durch den Bund. Von Seiten des Bundes wurde den Kommunen ab dem 01.01.2017 eine Übernahme der Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen zugesagt. Dies wird durch die rückwirkende Festsetzung auskömmlicher Unterbringungsgebühren ermöglicht, die für Flüchtlinge ohne eigenes Einkommen durch den Bund getragen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Landkreis Kassel – ebenso wie alle anderen hessischen Landkreise - von der Möglichkeit einer eigenen Gebührensatzung für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften Gebrauch macht, um die tatsächlichen Kosten, die mit der Schaffung des jeweiligen Unterkunftsplatzes verbunden sind, rückwirkend zum 01. Januar 2017 abrechnen zu können. Die Gebührenhöhe pro Person und Monat von 323,- Euro basiert auf der Höhe der tatsächlichen Unterbringungskosten des Haushaltsjahres 2017.

Die weiterhin bestehende Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung, nach der die Gebühren zurzeit abgerechnet werden, deckt nicht die tatsächlichen Kosten der Unterbringung.

Die Erhebung von Gebühren richtet sich an die steigende Zahl von Personen, die anerkannt sind bzw. einen Schutzstatus haben, noch in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, leistungsberechtigt nach dem SGB II oder SGB XII sind oder eigenes Einkommen oder Vermögen haben. Im Landkreis lebten im Jahr 2017 im Mittel ca. 440 Personen, die zu dem oben genannten abrechnungsfähigen Personenkreis zählen. Es ist mit einer zusätzlichen Rückerstattung von Gebühren für das Jahr 2017 in Höhe von ca. 680.000 Euro zu rechnen. Für den Personenkreis der Flüchtlinge, die ein eigenes Einkommen haben, (sogenannte Selbstzahler) sieht die Gebührensatzung eine verminderte Gebühr und eine Staffelung nach Haushaltsgrößen vor, die sich an den bisherigen Gebühren nach der Unterbringungsgebührenverordnung orientiert.

Der Kreisausschuss wird sich erst in seiner Sitzung am 24.04.2018 (Vorlage-Nr. 2018/0827) mit dieser Thematik befassen. Sie erhalten die Vorlage daher vorab übermittelt.

Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

Anlage/n:
2018_0815 Anlage 1

Anlagenbeschreibung

Anlage 1:

Satzung des Landkreises Kassel über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)